

# Gesetzsammlung

für

## Reuß älterer Linie.

### N<sup>o</sup> 12.

(Ausgegeben am 5. Dezember 1918.)

### 32. Verordnung mit Gesetzestraft über Mindestlöhne und Arbeitszeit.

1. Nach Anhörung von Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden für alle im Gebiete des bisherigen Bundesstaates Reuß ä. L. gelegenen Fabriken und gewerblichen Anlagen, die der Gewerbeordnung unterstehen, folgende Löhne als Mindestlohnlöhne festgesetzt:

	bis zum 31. 12 18 stündlich	ab 1. 1. 1919 stündlich
a) über 18 Jahre alte Arbeiter	0,95 M.	1,05 M.
b) 16 bis 18 Jahre alte Arbeiter	0,60 "	0,70 "
c) unter 16 Jahre alte Arbeiter	0,50 "	0,60 "
d) über 18 Jahre alte Arbeiterinnen	0,70 "	0,80 "
e) 16 bis 18 Jahre alte Arbeiterinnen	0,50 "	0,60 "
f) unter 16 Jahre alte Arbeiterinnen	0,40 "	0,50 "

Diese Löhne umfassen die bisher noch anderweit bestehenden Teuerungszulagen und sind berechnet für eine 48stündige Arbeitszeit.

2. Soweit der Tariffstundenlohn hinter diesen Mindestlöhnen zurückbleibt, muß er auf den Mindestlohn erhöht werden. Soweit der Tariffstundenlohn bereits jetzt höher ist, wird er demart erhöht, daß der Arbeitnehmer bei wöchentlich 48stündiger Arbeitszeit dieselbe Gesamtsumme verdient wie bisher bei der betriebsüblichen höheren Arbeitszeit.

Die festgesetzten Mindeststundenlöhne bleiben in Kraft bis die in Frage kommenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eine Regelung über das Reichsgebiet getroffen haben.

3. Akkordlöhne sind zugelassen; jedoch muß der Mindestakkordverdienst für die Woche dem obigen Stundenlohn entsprechen.